

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 12. März 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2007) und **Antwort**

Ausreiselager Motardstraße?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen leben gegenwärtig in der „Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“ in der Spandauer Motardstraße 101?

Zu 1.: In der Sachleistungseinrichtung Motardstraße, die auch die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber beherbergt, haben am 16.03.2007 insgesamt 388 Menschen gelebt.

2. Wie viele davon befinden sich gegenwärtig nicht in einem Asylaufnahmeverfahren? Bitte nach Aufenthaltstiteln aufschlüsseln.

Zu 2.: 269 der in der Einrichtung Motardstraße lebenden Menschen befinden sich nicht im Aufnahmeverfahren. Darunter sind 56 Personen, die von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) betreut werden. Von ihnen haben 10 Personen eine Duldung und 46 Personen eine Aufenthaltsgestattung, wobei es sich um Fälle handelt, in denen nach dem Ende der Aufnahmeverfahren die Unterbringung in der Motardstraße für einen Übergangszeitraum fortgesetzt wird, beispielsweise um einen Zwischenumzug vor dem Bezug einer eigenen Wohnung zu vermeiden.

Informationen über die Aufenthaltstitel der durch die Bezirksämter in der Motardstraße untergebrachten Menschen liegen dem Senat nicht vor.

3. Wie viele von den gegenwärtigen Bewohnern der Motardstraße 101 wurden

a) vom Land Berlin (ZLA)

b) von den Bezirken

eingewiesen? Bitte aufschlüsseln nach Land (ZLA) oder (konkretem) „Bezirk“, Datum der Einweisung, Alter, Herkunft, Geschlecht und Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland.

Zu 3.: a) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales betreut insgesamt 175 der in der Motardstraße lebenden Menschen (davon 119 Asylbewerber im Aufnahmeverfahren sowie 56 Menschen außerhalb des Aufnahmeverfahrens, vgl. Antwort zu 2.).

b) Die darüber hinaus dort untergebrachten 213 Menschen sind von folgenden Bezirksämtern eingewiesen worden:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:	19 Personen
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:	2 Personen
Bezirksamt Lichtenberg:	15 Personen
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:	56 Personen
Bezirksamt Mitte:	24 Personen
Bezirksamt Neukölln:	2 Personen
Bezirksamt Pankow:	34 Personen
Bezirksamt Reinickendorf:	2 Personen
Bezirksamt Spandau:	14 Personen
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:	10 Personen
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:	18 Personen
Bezirksamt Treptow-Köpenick:	17 Personen.

Eine Aufschlüsselung nach den zu a) und b) erfragten Merkmalen ist anhand der geführten Statistiken nicht möglich.

4. Welche Ermessensgründe spielen bei der Einweisung eine Rolle?

Zu 4.: Asylbewerber sind nach § 47 Asylverfahrensgesetz im Rahmen des Aufnahmeverfahrens regelmäßig verpflichtet, längstens bis zu drei Monaten in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ein Ermessensspielraum der Leistungsbehörde hinsichtlich der Unterbringung ist insoweit nicht gegeben.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), deren Anspruch nach § 1a AsylbLG eingeschränkt ist, weil sie eingereist sind, um Leistungen zu erhalten, oder weil sie die Gründe, aus denen eine Abschiebung nicht möglich ist, selbst zu vertreten haben, werden vorrangig in einer Sachleistungs-

oder anderen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Im Rahmen der Entscheidung über Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen sind die Besonderheiten des Einzelfalles, wie z.B. der Gesundheitszustand der Betroffenen, jeweils zu berücksichtigen.

Welche konkreten Beweggründe im Einzelfall für die Auswahl der Einrichtung Motardstr. eine Rolle spielen, ist dem Senat nicht bekannt.

5. Spielen bei der Einweisung insbesondere das Herkunftsland, die „Kooperations-“ oder „Rückkehrbereitschaft“ und der Familienstand eine Rolle?

Zu 5.: Vorrangig prüfen die Leistungsbehörden, ob die Einreise zum Zweck des Leistungsbezuges erfolgt ist oder die Abschiebung aus von dem Betroffenen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, weil den aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen wird (Verschleierung der Identität, Mitwirkung bei der Passbeschaffung). In diesem Zusammenhang spielt die „Kooperationsbereitschaft“ ausschließlich im Sinne der Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten eine Rolle. Das Herkunftsland kann insoweit ebenfalls von Bedeutung sein, als die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG insgesamt nicht zulässig ist, wenn Betroffene schon aufgrund der dortigen Situation von vornherein nicht abgeschoben werden können.

Die Frage der „Rückkehrbereitschaft“ ist nicht ausschlaggebend, soweit nicht die bereits genannten Mitwirkungspflichten berührt sind. Eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG kommt insbesondere nicht allein deshalb in Betracht, weil die Rückkehrberatungsstelle nicht aufgesucht oder die dortige Vorsprache mit dem Ergebnis abgeschlossen wird, dass eine freiwillige Rückkehr nicht beabsichtigt ist.

Bei der Beurteilung, welche Leistungen als unabweisbar notwendig zu gewähren sind, kann der Familienstand im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Rolle spielen, etwa wenn der Familie Kinder angehören, die die Schule besuchen, so dass ein Umzug oder lange Wege vermieden werden sollen.

6. Welche Möglichkeiten wurden den Eingewiesenen gegeben, Ihre Einweisung abzuwenden? Wie lautet der Wortlaut dieses Angebots/ der Aufforderung?

Zu 6.: Leistungsberechtigte mit eingeschränktem Anspruch nach § 1a Nr. 2 AsylbLG werden vor Umsetzung der Leistungseinschränkung aufgefordert, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen. Leisten die Betroffenen dieser Aufforderung Folge, kommt die Leistungseinschränkung nicht zum Tragen. Auch wenn die Leistungseinschränkung bereits umgesetzt wird, können die Betroffenen durch die Nachholung der Mitwirkung die (Wieder-) Aufnahme der regulären Leistungsgewährung bewirken.

Der Wortlaut der Schreiben, mit denen zur Mitwirkung aufgefordert wird, ist einzelfallabhängig. Ein standardisierter Wortlaut ist dem Senat hierzu nicht bekannt.

7. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2005 und 2006 eine sog. Rückkehrberatung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales durchgeführt? In wie vielen Fällen geschah dies

- a) nach Aufforderung durch die Bezirke?
- b) nach Aufforderung des Landes/ZLA?
- c) ohne eine solche Aufforderung?

Zu 7.: Im Jahr 2005 wurden außerhalb eines Antragsverfahrens zur Ausreise 720 Personen beraten, im Jahr 2006 waren es 717 Personen. Zu der unter a) bis c) erfragten Veranlassung der Inanspruchnahme einer Beratung kann keine Aussage gemacht werden, da diese Daten nicht erhoben werden.

8. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2005 und 2006

- a) eine freiwillige Ausreise
- b) eine Weigerung der freiwilligen Ausreise im Rahmen der sog. Rückkehrberatung erreicht?

Zu 8.: Im Jahr 2005 sind mit Unterstützung der Rückkehrberatungsstelle 408 Personen ausgereist, im Jahr 2006 waren es 278 Personen.

Diese Ausreiszahlen lassen allerdings keinen Rückschluss darauf zu, inwiefern die Ausreise ein Ergebnis der Beratung war, da die jeweils erfassten Personen nicht identisch sein müssen und Antragsverfahren, die in den betreffenden Jahren nicht abschließend bearbeitet werden konnten, überhaupt keine Berücksichtigung finden.

Eine „Weigerung“ zur freiwilligen Ausreise kann zahlenmäßig nicht dargestellt werden, da die ausschlaggebenden Gründe dafür, dass eine freiwillige Ausreise nicht beantragt wird oder stattfindet sehr vielfältig sind und im Sinne der Fragestellung nicht erfasst werden.

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird in die Motardstraße 101 eingewiesen, mit dem Ziel zur freiwilligen Ausreise zu bewegen? Wie bewertet der Senat diese Praxis?

Zu 9.: Die Unterbringung in der Einrichtung Motardstraße findet nicht zu dem Zweck statt, Leistungsrechtliche, die nicht § 1a AsylbLG unterfallen, zu einer „freiwilligen“ Ausreise zu zwingen.

Nach § 11 Abs. 1 AsylbLG sind die Leistungsbehörden gehalten, Leistungsberechtigte auf bestehende Rückkehrprogramme hinzuweisen und in geeigneten Fällen auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Aus dieser Regelung resultiert nach herrschender Rechtsmeinung, die vom Senat geteilt wird, ausschließlich eine Verpflichtung der Behörden zum Tätigwerden, nicht jedoch der Leistungsberechtigten zur „freiwilligen“ Rückkehr. Eine Leistungseinschränkung mit einhergehender Unterbringung in einer Sachleistungseinrichtung ist damit nicht verbunden.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn Leistungsrechte einen der Tatbestände des § 1a AsylbLG erfüllen. In diesen Fällen kommt es zur Leistungseinschränkung mit vorrangiger Gewährung von Sachleistungen, was für einen Teil der Betroffenen zur Folge hat, dass sie in der Sachleistungseinrichtung Motardstraße untergebracht werden.

Diese Praxis stellt allerdings eine deutliche Verbesserung gegenüber der bis ins Jahr 2005 geltenden Regelung dar, wonach unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine vollständige Leistungseinstellung zulässig gewesen ist.

10. Ist eine unabhängige Rechtsberatung auf dem Gelände der Motardstr. 101 gewährleistet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Eine unabhängige Rechtsberatung wird auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung nicht mehr angeboten. Nachdem der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Berlin noch im Jahr 2005 EU-Fördermittel hierfür (Asylverfahrens- und Sozialberatung) beantragt und erhalten hat, sind entsprechende Antragstellungen seit 2006 unterblieben. Rat- und Hilfesuchende werden an andere Beratungsstellen verwiesen, so auch an den Kreisverband der AWO Berlin Mitte, bei dem einmal wöchentlich u. a. juristischer Rat eingeholt werden kann.

Berlin, den 27. März 2007

Kerstin L i e b i c h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2007)